



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn

16. Jahrgang

22. August 1986

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde
an der Universität Bonn
mit dem Abschluß
"Zahnärztliche Prüfung"

vom 25. Juli 1986

.....Seite..... 1

Il nkspreijitehillif■thair

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn I

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Zahnheilkunde
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

mit dem Abschluß "Zahnärztliche Prüfung"
vom 25. Juli 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Besondere, notwendige Qualifikation
- 4 Zulassung zum Studium
- 5 Studienbeginn
- 6 Studiendauer
- 7 Ziele des Studienganges
- 8 Studieninhalte
- 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 10 Gliederung des Studienganges, Studienabschnitte,
Aufbau des Studiums
- 11 Zulassungsverfahren zu den einzelnen praktischen
Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse)
- 12 Begrenzung der Teilnehmerzahl
- 13 Leistungsnachweise (Studienleistungen)
- 14 Prüfungen
- 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungs-
leistungen
- 16 Studienplan
- 17 Studienberatung
- 18 Übergangsbestimmungen
- 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Schlußformel

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch die Erste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869), und die Prüfungsordnung für Zahnärzte (POZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), das Studium der Zahnheilkunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität **Bonn mit dem Abschluß "Zahnärztliche Prüfung"**.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Zahnheilkunde wird durch das **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife** (Allgemeine Hochschul-Zugangs-Bescheinigung = AHZB) nachgewiesen.

§ 3
Besondere, notwendige Qualifikation

Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis (§ 9 Abs. 1 oder 2 POZ) keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung

muß nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte "Kleine Latinum", möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein.

Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das sogenannte "Kleine Latinum" kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 POZ).

§ 4 Zulassung zum Studium

Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) können im Studiengang Zahnheilkunde sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1. Fachsemester in Zahnheilkunde) werden von der

Zentralstelle für die Vergabe
von Studienplätzen (ZVS)
Postfach 8000/4600 Dortmund

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird in den Informationsschriften der ZVS (zvs-infos) erläutert.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 2 POZ festgelegte Studiendauer zugrunde.

Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt ein Hochschulstudium der Zahnheilkunde von wenigstens zehn Semestern Dauer, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

§ 7 Ziele des Studienganges

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Zahnarzt. Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

- (2) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Zahnarztes in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.
- (3) Im Verlaufe des Studiums werden folgende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt:
 - a) die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber dem einzelnen Menschen und der Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in seinem Bereich zu übernehmen;
 - b) die Kenntnisse, die den gesunden Menschen sowie die wichtigsten Gesundheitsstörungen betreffen, und dabei speziell das Wissen um die Erkrankungen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeit ihrer Verhütung;
 - c) die wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und die Bereitschaft, auf seinem Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe, der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
 - d) das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten sowie Vorbeugungs- und Behandlungsmethoden und die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
 - e) die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärzten, Ärzten und Angehörigen anderer Berufe;

- f) die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort— und weiterzubilden,
- g) das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Innerhalb des vorklinischen Studienabschnittes findet die naturwissenschaftliche Vorprüfung statt.

Sie umfaßt folgende Fächer:

- Physik,
- II. Chemie und
- III. Zoologie.

An die Stelle des Prüfungsfaches Zoologie kann auch das Prüfungsfach Biologie treten.

(2) Das vorklinische Studium wird durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- I. Anatomie,
 - II. Physiologie,
 - III. Physiologische Chemie und
 - IV. Zahnersatzkunde.
- (3) Der klinische Studienabschnitt wird mit der zahnärztlichen Prüfung (Abschlußprüfung) abgeschlossen.

Sie umfaßt folgende Abschnitte (Abschlußprüfungsfächer):

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Innere Medizin,
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VIII. Chirurgie,
- IX. Zahnerhaltungskunde,
- X. Zahnersatzkunde und
- XI. Kieferorthopädie.

§ 9

Vermittlungsformen von Lehrveranstaltungen

Folgende Vermittlungsformen finden bei Lehrveranstaltungen überwiegend Anwendung:

Vorlesungen,

Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse),

Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant bzw.

Praktikant und

Seminare.

Beschreibung dieser vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung (V)

Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund— und Spezialwissen sowie von methodischen Erkenntnissen.

2. Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse) (K)

Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer bzw. experimenteller Aufgaben.

3. Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant (A) bzw. Praktikant (P)

Beschreibung:

a) Praktikant: Durchführung von anamnestischen, diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen unter Aufsicht am Patienten

b) Auskultant: Zuhörer zu a)

4. Seminar (S)

Beschreibung: Erarbeitung komplexer Fragestellungen einschließlich Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

§ 10
Gliederung des Studienganges

Studienabschnitte

Aufbau des Studiums (Lehrveranstaltungen)

- (1) Das Studium gliedert sich in ein fünfsemestriges vor-klinisches und ein fünfsemestriges klinisches Studium. Innerhalb des vorklinischen Studiums erfolgt nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern die naturwissenschaftliche Vorprüfung. Das vorklinische Studium wird nach der vollständig bestandenen naturwis-senschaftlichen Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens fünf Semestern nach Er-langung des Reifezeugnisses durch die zahnärztliche Vor-prüfung abgeschlossen.

Das klinische Studium wird durch die zahnärztliche Prü-fung (Abschlußprüfung) nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnheilkunde abge-schlossen.

- (2) Die Studieninhalte (vgl. § 8 Studienordnung) verteilen sich auf den vorklinischen und den klinischen Abschnitt wie folgt:

Vorklinischer Teil

Vorklinisches Studium mit dem Abschluß "Zahnärztliche Vor-prüfung"

a) Vorlesungen

gern. §§ 19 Abs. 3 Buchst. a und
26 Abs. 4 Buchst. a POZ

SWS = Semesterwochenstunden

Zoologie oder

Biologie (während eines Semesters) 3 SWS

Physik (während zweier Semester) 3 SWS

Chemie (während zweier Semester) 3 SWS

Anatomie (während dreier Semester)* 13 SWS

Histologie (während eines Semesters)*

Entwicklungsgeschichte (während eines
Semesters) 3 SWS

Physiologie (während zweier Semester) 8 SWS

Physiologische Chemie (während zweier
Semester) 8 SWS

Werkstoffkunde (während zweier Se-
mester) 4 SWS

45 SWS

An der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden die Vorlesungen Anatomie und Histologie kombiniert angeboten außerdem eine speziell auf die Belange der Zahnmedizin abgestellte Begleitvorlesung zu den anatomischen Präparierübungen.

b) Praktische Lehrveranstaltungen (praktische Übungen)

Gem. §§ 19 Abs. 3 Buchst. b, 19 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 POZ sowie praktische Lehrveranstaltungen (praktische Übungen) gern. § 26 Abs. 4 Buchst. b POZ

Chemisches Praktikum

(während eines Semesters) 4 SWS

Physikalisches Praktikum

(während eines Semesters) 4 SWS

Anatomische Präparierübungen 8 SWS

Mikroskopisch-anatomischer Kursus 4 SWS

Physiologisches Praktikum 7 SWS

Physiologisch-chemisches Praktikum 7 SWS

Kursus der technischen Propädeutik 2 SWS

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I 17 SWS

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II 20 SWS

(einer der beiden Phantomkurse findet während der vorlesungsfreien Monate statt)

91 SWS

Hinweis zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Ihre Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen werden in den §§ 19 Abs. 3 und 21 POZ sowie in § 14 Abs. 1 dieser Studienordnung beschrieben.

Klinischer Teil

Klinisches Studium mit dem Abschluß "Zahnärztliche Prüfung" (Abschlußprüfung)

a) Vorlesungen gem. § 36 Abs. 1 Buchst. a POZ

Einführung in die Zahnheilkunde	1 SWS
Allgemeine Pathologie	2 SWS
Spezielle Pathologie	2 SWS
Allgemeine Chirurgie	2 SWS
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	2 SWS
Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge	1 SWS
Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	3 SWS
Berufskunde	1 SWS
Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	1 SWS
Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs	4 SWS
Innere Medizin (während zweier Semester)	4 SWS
Dermatologie	2 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (während zweier Semester)	4 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie (während zweier Semester)	4 SWS
Zahnerhaltungskunde (während zweier Semester)	4 SWS
Zahnersatzkunde (während zweier Semester)	4 SWS
Einführung in die Kieferorthopädie	1 SWS
Kieferorthopädie (während zweier Semester)	<u>4 SWS</u>
	46 SWS

ba) Praktische Lehrveranstaltungen (Kurse)

gem. 36 Abs. 1 Buchst. b POZ

Pathohistologischer Kursus	3 SWS
Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	2 SWS
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	2 SWS
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	16 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Technik	8 SWS
Operationskursus IM (während zweier Semester)	6 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung 1/11 (während zweier Semester)	<u>16 SWS</u>
	53 SWS

bb) Besuch der Polikliniken und Kliniken

als Auskultant bzw. Praktikant

gem. 36 Abs. 1 Buchst. c POZ

Chirurgische Poliklinik als Aus- kultant	2 SWS
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I als Auskultant	4 SWS
Hautklinik als Praktikant	2 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II/III/IV als Praktikant (während dreier Semester)	12 SWS

Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/11 als Praktikant (während zweier Semester)	35 SWS
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde IM als Praktikant (während zweier Semester)	<u>35 SWS</u> 90 SWS

11

**Zulassungsverfahren zu den einzelnen
Praktischen Lehrveranstaltungen**

(Praktika, Kurse, Übungen, Besuch der Polikliniken und Kliniken)

- (1) Vor der Teilnahme an einer der in 10 dieser Studienordnung genannten praktischen Lehrveranstaltungen (Praktikum, Kursus, Übung) müssen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.**
- (2) Für die Zulassung zu den Praktika in den Fächern Anatomie, Physiologie, Biochemie sowie jener der klinisch-praktischen oder der klinisch-theoretischen Medizin gelten sinngemäß die Bestimmungen der Studienordnung für Mediziner der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**
- (3) Für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik Voraussetzung; für die Zulassung**

zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde II ist die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I Voraussetzung.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ist die erfolgreich bestandene zahnärztliche Vorprüfung, bei Ärzten im Zweitstudium die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik und an den Phantomkursen der Zahnersatzkunde.
- (5) Für die Zulassung zum Kursus I der Zahnerhaltungskunde ist die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde Voraussetzung.
- (6) Für die Zulassung zum Operationskurs II ist die erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I Voraussetzung.
- (7) Für die Zulassung zum Kursus Kieferorthopädie II ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus Kieferorthopädie I Voraussetzung.
- (8) Für die Zulassung zur Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II ist die erfolgreiche Teilnahme als Auskultant in Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I Voraussetzung.
- (9) Für die Zulassung zur Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III ist die erfolgreiche Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II Voraussetzung.

- (10) Für die Zulassung zur Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV ist die erfolgreiche Teilnahme an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III Voraussetzung.
- (11) Für die Zulassung zum Kursus Zahnersatzkunde I ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus Zahnerhaltungskunde I Voraussetzung.
- (12) Für die Zulassung zum Kursus Zahnersatzkunde II ist die erfolgreiche Teilnahme am Kursus Zahnersatzkunde I Voraussetzung.
- (13) Für die Zulassung zum Kursus der Zahnerhaltungskunde II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen Zahnerhaltungskunde I sowie der Zahnersatzkunde I und II Voraussetzung.

§ 12

Begrenzung der Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, dann regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen

sind, soweit sie für den Studiengang Zahnheilkunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Zahnheilkunde an dieser Universität als Zweithörer gern. § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch),

2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Zahnheilkunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Zahnheilkunde an dieser Universität als Zweithörer gern. § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer ab drittem Versuch),
3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gern. § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind und
4. andere Studenten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

Die Fakultät kann für die anderen Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine

ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Zahnheilkunde eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 WissHG).

§ 13
Leistungsnachweise (Studienleistungen)

- (1) Der Besuch der Vorlesungen wird gern. § 19 Abs. 4, § 26 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Satz 1 POZ durch die Studienbücher nachgewiesen.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Übungen wird durch Zeugnisse nach Muster 1 gern. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 POZ sowie durch Zeugnisse nach Muster 4 gern. Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 POZ nachgewiesen.

Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen in der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme:

1. Die regelmäßige Teilnahme wird vom Kursleiter bescheinigt, wenn nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein geringes Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen vom Kursleiter akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums eine Nacharbeit zuläßt.
2. Die erfolgreiche Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluß des **praktischen** Teils (Praktikumsaufgaben mit ent-

sprechenden Protokollen und ggfs. einer Abschlußaufgabe) sowie den erfolgreichen Abschluß eines theoretischen Teils (Kolloquium, mündliche und schriftliche Prüfungen, Referate) voraus.

Zu Beginn der praktischen Lehrveranstaltung legt der verantwortliche Lehrende die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis fest.

Die Erteilung eines Zeugnisses gern. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 4 Buchstabe b sowie eines Zeugnisses gern. Anlage 4 zu § 36 Abs. 1 Buchstabe b und c POZ setzt voraus, daß sowohl der praktische als auch der theoretische Teil einer praktischen Lehrveranstaltung mit Erfolg abgeschlossen wurde.

- (3) Wird von den in Abs. 2 definierten Studienleistungen (Leistungsnachweisen) die praktische Abschlußaufgabe und/oder der theoretische Teil auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich erbracht, ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Termine für die Leistungsnachweise (inclusive Wiederholungen) werden so angesetzt, daß bei deren erfolgreicher Absolvierung ein Weiterstudium gern. der Studienordnung gewährleistet ist. Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende über ggfs. zu erlassende Praktikumsaufgabe.

§ 14
Prüfungen

(1) Naturwissenschaftliche Vorprüfung

1. Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Student nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mindestens zwei Semester an deutschen Hochschulen ordnungsgemäß gemäß der POZ und der jeweils geltenden Studienordnung Zahnheilkunde studiert hat.
2. Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 POZ bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs. 3 POZ sowie Nachweise darüber beizufügen, daß der Student mindestens die Vorlesungen gem. § 19 Abs. 3 Buchst. a POZ gehört und regelmäßig und erfolgreich an den in § 19 Abs. 3 Buchst. b POZ genannten praktischen Übungen teilgenommen hat.

Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Zeugnisse nach Muster I gem. Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 POZ erbracht.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik,
- II. Chemie und
- III. Zoologie.

An die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten.

Die Prüfung ist als einheitliches Ganzes anzusehen.

(2) Zahnärztliche Vorprüfung

1. Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Student nachzuweisen, daß er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat.
2. Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 POZ für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 POZ sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.
3. Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Student mindestens die Vorlesungen gern. § 26 Abs. 4 Buchstabe a POZ gehört und regelmäßig und erfolgreich an den in § 26 Abs. 4 Buchstabe b POZ genannten praktischen Übungen teilgenommen hat.
Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Zeugnisse gern. Muster I der Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 4 und 5 POZ erbracht.

(3) Zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung)

1. Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung) sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die

vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.

2. Der Meldung ist ferner der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf weitere Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.
3. Der Meldung sind ferner Nachweise beizufügen, daß der Kandidat
 - nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens die Vorlesungen gem. § 36 Abs. 1 Buchstabe a POZ gehört,
 - regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 Buchstabe b POZ genannten Kursen teilgenommen und
 - regelmäßig und mit Erfolg als Auskultant bzw. Praktikant die in § 36 Abs. 1 Buchstabe c POZ genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat.

Der Nachweis zu den Kursen unter Nummer 2 und den Polikliniken und Kliniken unter Nummer 3 wird durch Zeugnisse nach Muster 4 der Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 POZ geführt.

§ 15
Anrechnung von Studienzeiten
Studien- und Prüfungsleistungen

- › Anrechnung von Studienzeiten

Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und gern. § 26 Abs. 5 POZ entsprechend für die zahnärztliche Vorprüfung § 19 Abs. 5 POZ

"Ganz oder teilweise kann die Studienzzeit angerechnet werden, während der der Student nach Erlangung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat
oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat".

Gern. § 35 Abs. 2 POZ kann ein nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleitetes Studium nur ausnahmsweise durch ministerielle Anordnung auf die Studienzzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Anerkennung einer im Ausland bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Gern. § 26 Abs. 2 Satz 2 POZ kann jeweils durch den betreffenden Minister eine im Ausland vollständig bestandene, der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(3) Anerkennung einer im Ausland bestandenen Vorprüfung

Gem. § 34 Abs. 2 POZ kann durch den betreffenden Minister als Ersatz für die zahnärztliche Vorprüfung eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

(4) Zulassung von Medizinstudenten und Ärzten

Wegen ihrer Zulassung wird auf § 61 POZ verwiesen.

Über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag - über den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses - der

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionsplatz 1
4000 Düsseldorf 1.

§ 16
Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wurde ein Studienplan aufgestellt. Er ist als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführt.

Beratungsbereiche sind insbesondere:

Allgemeine Studieninformation und Studienberatung zu Studienmöglichkeiten, Hochschulzugang und Studienbedingungen,

fächerübergreifende Studienberatung zur Unterstützung der Fachberatung, insbesondere in Fragen des Fach- und Studienplatzwechsels und der individuellen Studienplanung,

psychologische Beratung und

Kooperation, u. a. mit der Fachberatung, der psychotherapeutischen Beratungsstelle und der Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Zahnheilkunde ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung in der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- vor Studienbeginn,
- bei Schwierigkeiten während des Studiums,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1982/83 oder später ihr Studium der Zahnheilkunde aufnehmen. Auf Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im klinischen Studium befinden, trifft diese Studienordnung nicht zu, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Studienordnung schriftlich beantragen.
- (2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Übergangsfrist gelten mit Inkrafttreten dieser Ordnung für alle Studenten die §§ 11 und 12 dieser Studienordnung.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Lehner t

(Professor Dr. Dr. S. Lehnert)

Dekan

der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 27. Februar 1985 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung vom 25. Juli 1986.

Bonn, den 25. Juli 1986

K. F l e i s c h h a u e r

(Professor Dr. K. Fleischhauer)

Rektor

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang:

Studienplan
zur Studienordnung für das Studium der Zahnheilkunde
an der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vorklinischer Abschnitt

1. Studienplan für Studienanfänger im Wintersemester

1. Semester (WS)

Kursus der technischen Propädeutik	K	2o SWS
Werkstoffkunde I	V	2 SWS
Chemie I	V	2 SWS
Physik I	V	2 SWS
Biologie oder Zoologie	V	3 SWS
Anatomie I	V	3 SWS
Medizinische Terminologie	V+)	1 SWS

2. Semester (SS)

Chemisches Praktikum	K	4 SWS
Physikalisches Praktikum	K	4 SWS
Werkstoffkunde II	✓	2 SWS
Physik II	✓	1 SWS
Chemie II	✓	1 SWS
Anatomie II	✓	5 SWS
Anatomie III	✓	3 SWS

titudenten ohne Latinum

3. Semester (WS)

Anatomische Präparierübungen	K	8 SWS
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	K	17 SWS
Begleitvorlesung zu den Präparierübungen	V	2 SWS
Physiologie I	V	4 SWS
Physiologische Chemie 1	V	4 SWS

4. Semester (SS)

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (in der vorlesungsfreien Zeit)	K	20 SWS
Kursus der mikroskopischen Anatomie	K	4 SWS
Physiologie II	V	4 SWS
Physiologische Chemie II	V	4 SWS
Entwicklungsgeschichte	V	3 SWS

5 Semester (WS)

Praktikum der Physiologie	K	7 SWS
Praktikum der Physiologischen Chemie	K	7 SWS

+) In den Vorlesungen Anatomie I, II und III ist die Histologie enthalten.
Die Begleitvorlesung entspricht der weiteren verlangten Vorlesung.

2. Studienplan für Studienanfänger im Sommersemester

1. Semester (SS)

Kursus der technischen Propädeutik	K	20 SWS
Werkstoffkunde I	V	2 SWS
Chemie I	V	2 SWS
Physik I	V	2 SWS
Biologie oder Zoologie	V	3 SWS
Medizinische Terminologie	V ⁺⁾	1 SWS

2. Semester (WS)

Chemisches Praktikum	K	4 SWS
Physikalisches Praktikum	K	4 SWS
Werkstoffkunde II	V	2 SWS
Physik II	V	1 SWS
Chemie II	V	1 SWS
Anatomie I	V	3 SWS

3. Semester (SS)

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	K	17 SWS
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (in der vorlesungsfreien Zeit)	K	20 SWS
Anatomie II	V	5 SWS
Anatomie III	V	3 SWS
Physiologie 1	V	4 SWS
Physiologische Chemie	V	4 SWS
Entwicklungsgeschichte	V	3 SWS

+-) für Studenten ohne Latinum

4. Semester (WS)

Anatomische Präparierübungen	K	8 SWS
Begleitvorlesung zu den Präparierübungen ^{4.0}		2 SWS
Physiologie II	V	4 SWS
Physiologische Chemie II	V	4 SWS

5. Semester (SS)

Kursus der mikroskopischen Anatomie	K	4 SWS
Praktikum der Physiologie	K	7 SWS
Praktikum der physiologischen Chemie	K	7 SWS

⁰ In den Vorlesungen Anatomie I, II und III ist die Histologie enthalten.
Die Begleitvorlesung entspricht der weiteren verlangten Vorlesung.

Klinischer Abschnitt

Allgemeines

Der klinische Studienabschnitt kann jeweils im Sommer- oder Wintersemester nach der vollständig bestandenen zahnärztlichen Vorprüfung begonnen werden.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Studienabschnittes können nur in der laut Studienplan vorgesehenen Semesterfolge belegt werden. Nur bei strikter Einhaltung der Studienpläne kann ordnungsgemäßer Studienablauf gewährleistet werden.

1. Studienplan bei Beginn des klinischen Studiums im Wintersemester

1. Semester (WS)

Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	K	16 SWS
Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden	K	2 SWS
Zahnerhaltungskunde I	V	2 SWS
Zahnersatzkunde I	V	2 SWS
Einführung in die Zahnheilkunde	V	1 SWS
Allgemeine Pathologie	V	2 SWS
Spezielle Pathologie	V	2 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)	V	4 SWS
Pathol . -h istolog . Kurs	K	3 SWS
Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	V	2 SWS

2. Semester (SS)

Kursus der Zahnerhaltungskunde I	K	16 SWS
Röntgenkursus	K	1 SWS
Kursus der medizinischen Mikrobiologie	K	2 SWS
Allgemeine Chirurgie	V	2 SWS
Innere Medizin I	V	2 SWS
Hygiene	V	1 SWS
Medizinische Mikrobiologie	V	1 SWS
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	V	2 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	2 SWS
Zahnerhaltungskunde II	V	2 SWS
Zahnersatzkunde II	V	2 SWS
Einführung in die Kieferorthopädie	V	1 SWS
Kieferorthopädie I	V	2 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando I)	V+K	4 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Technik	K	8 SWS

3. Semester (WS)

Kursus der Zahnersatzkunde I	K	16 SWS
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	V	2 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	2 SWS
Kieferorthopädie II	V	2 SWS
Chirurgische Poliklinik	K	2 SWS
Pharmakologie I	V	2 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	K	8 SWS
Operationskursus I einschl. Begleitvorlesung	K	3 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando II)	V+K	4 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I	V	2 SWS
Innere Medizin II	V	2 SWS

4. Semester (SS)

Kursus der Zahnersatzkunde II	K	16 SWS
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	K	1 SWS
Pharmakologie II einschl. Rezeptierkursus	V+K	2 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	K	8 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	V	2 SWS
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	V	2 SWS
Dermatologie	V	2 SWS

5. Semester (WS)

Kursus der Zahnerhaltungskunde II	K	16 SWS
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	V	1 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (Practicando III)	V+K	4 SWS
Geschichte der Medizin unter Berücksichtigung der Zahnheilkunde	V	1 SWS
Operationskursus II	K	3 SWS
Berufskunde	V	1 SWS
Dermatologie (Practicando)	K	2 SWS

2. Studienplan bei Beginn des klinischen Studiums im Sommersemester

1. Semester (SS)

Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde I	K	16 SWS
Hygiene	V	1 SWS
Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden	K	2 SWS
Zahnerhaltungskunde I	V	2 SWS
Zahnersatzkunde I	V	2 SWS
Kursus der medizinischen Mikrobiologie	K	2 SWS
Einführung in die Zahnheilkunde	V	1 SWS
Medizinische Mikrobiologie	V	1 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)	V	4 SWS
Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	V	2 SWS

2. Semester (WS)

Kursus der Zahnerhaltungskunde I	K	16 SWS
Röntgenkurs	K	1 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Technik	K	8 SWS
Allgemeine Chirurgie	V	2 SWS
Einführung in die Kieferorthopädie	V	1 SWS
Allgemeine Pathologie	V	2 SWS
Innere Medizin I	V	2 SWS
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde 1	V	2 SWS
Zahnerhaltungskunde II	V	2 SWS
Zahnersatzkunde II	V	2 SWS
Kieferorthopädie I	V	2 SWS
Spezielle Pathologie	V	2 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	2 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando 1)	V+K	4 SWS
Patholog . -histologischer Kurs		3 SWS

3. Semester (SS)

Kursus der Zahnerhaltungskunde I	K	16 SWS
Innere Medizin II	V	2 SWS
Poliklinik und Zahnersatzkunde I	V	2 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	2 SWS
Kieferorthopädie II	V	2 SWS
Chirurgische Poliklinik	K	2 SWS
Pharmakologie I	V	2 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	K	8 SWS
Operationskursus I (einschl. Begleitvorlesung)	K	3 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando II)	V+K	4 SWS
Zahn-, Mund und Kieferchirurgie I	V	2 SWS

4. Semester (WS)

Kursus der Zahnersatzkunde II	K	16 SWS
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	K	1 SWS
Pharmakologie II einschl. Rezeptierkursus	V+K	2 SWS
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	K	8 SWS
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	V	2 SWS
Dermatologie	V	2 SWS
Hals-, Nasen- Ohrenkrankheiten	V	2 SWS

5. Semester (SS)

Kursus der Zahnerhaltungskunde II	K	16 SWS
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	V	1 SWS
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (Practicando III)	V+K	4 SWS
Geschichte der Medizin unter Berücksichtigung der Zahnheilkunde	V	1 SWS
Operationskursus II	K	3 SWS
Berufskunde	V	1 SWS
Dermatologie (Practicando)	K	2 SWS
